

Keine Abstandsflächenprüfung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren

Nach § 63 Satz 1 SächsBO prüft die Bauaufsichtsbehörde außer bei Sonderbauten die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB, beantragte Abweichungen im Sinne des § 67 Abs. 1 und 2 Satz 3 SächsBO sowie andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.

Nach § 63 Satz 2 SächsBO bleibt § 66 SächsBO unberührt. Ein Nachbar kann eine im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren erteilte Baugenehmigung im Wege von Widerspruch und Anfechtungsklage mit Aussicht auf Erfolg nur insoweit angreifen, als die als verletzt gerügte Norm zum Prüfungsumfang der Bauaufsichtsbehörde gehört¹. Abstandsflächenregelungen (§ 6 SächsBO) gehören nicht zu den Vorschriften über die Zulässigkeit baulicher Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB².

Constanze Geiert, LL.M.
Rechtsanwältin

Tel.: 0351/563300

¹ SächsOVG, Beschl. v. 16.11.2009 - 1 A 121/09 -, juris; ebenso BayVGh, Beschl. v. 15.11.2010 - 15 CS 10.2131 -, juris.

² SächsOVG, Beschl. v. 21.09.2011 - 1 B 179/11 - juris, Rn. 4.